

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 43/18
"ERGO-Hochhaus am Hauptbahnhof"**

AS&P

AS&P Albert Speer & Partner GmbH
Hedderichstraße 108-110
60596 Frankfurt am Main

Stand: 16.07.1999

ZEICHENERKLÄRUNG

IN ANLEHNUNG AN DIE PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. DEZEMBER 1990

Zeichnerische Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Kerngebiet

97,00 m

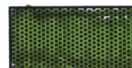
Höhe baulicher Anlagen (in Metern über 95,3 m ü. NN)



Baulinie



Baugrenze



Private Grünfläche (1 bis 3)



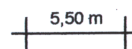
Fläche für Stellplätze



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (1-3)



Einfahrtsbereiche

Hinweise:

Vermaßung



Bestand



Abbruch



Eingänge



Schutzraum für Bahnzwecke (BA-Befehlsstelle)

I. Städtebaurechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Ausschluß von allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

Im Kerngebiet (MK) sind die nach § 7 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen

- Vergnügungsstätten,
 - großflächige Einzelhandelsbetriebe und
 - Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
- und die nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen
- nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB

2.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO) wird mit 1,0 festgesetzt (§ 17 Abs. 1 BauNVO).

2.2 Die Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) wird wie folgt festgesetzt:

- zentraler Baukörper: zwingend 97,00 m.
- Alle Höhenangaben sind absolute Maße, bezogen auf die Geländehöhe 95,3 m ü.NN (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

3. Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zufahrten zu dem Grundstück sind nur an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen zulässig.

4. Festsetzungen zur Begrünung nach § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25a BauGB

4.1 Auf den mit den Ziffern 1 und 2 gekennzeichneten privaten Grünflächen sind 2 standortgerechte Bäume mit einem Pflanzabstand von mindestens 6 m und mit folgenden Qualitäten anzupflanzen:

2 Stück *Carpinus betulus* 'Fastigiata' (Cb): Solitärbaum, 4x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, Gesamthöhe 500-600 cm, Kronenbreite 150-200 cm, Stammumfang (StU) 30-35 cm.

4.2 Auf den privaten Grünflächen (Ziffern 1 bis 3) sind mindestens 10% der Fläche mit einer Strauchpflanzung herzustellen. Es sollen standortgerechte Arten der Qualität 60 - 100 cm, 2x verpflanzt, ohne Ballen, Verwendung finden, z.B.:

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn	<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Viburnum lanata</i>	Wolliger Schneeball

4.3 Auf den nicht mit Gehölzen bepflanzten privaten Grünflächen sind Bodendecker auszubringen.

4.4 Die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen sowie bei Abgängigkeit durch Neuanpflanzungen entsprechend den textlichen Festsetzungen zu ersetzen.

4.5 Stellplätze und Zufahrtswege, ausgenommen im Bereich der Vorfahrt, sind mit Rasengittersteinen oder Ökopflaster (ca. 30% Grünanteil) herzustellen.

4.6 Einfassungen von Abfallbehältern und Pergolen sind in ihrer Gesamtheit mit standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen. Pro laufendem Meter zu begrünender Fläche ist mindestens ein Klettergehölz zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

4.7 Pflanzbehälter sind innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.

5. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

5.1 Die mit ① gekennzeichnete Fläche inklusive eines 2,50 m breiten Streifens parallel zur Parzellengrenze ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet.

5.2 Die mit ② gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers (ARCOR mannesmann telecommunications) belastet.

5.3 Die mit ③ gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers (Deutsche Bahn AG) belastet.

6. Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

Bei der Verwendung von Brennstoffen in Feuerungsanlagen i. S. der 1. BImSchV und in nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotoranlagen gelten folgende Beschränkungen:

Kohle, Öl, Holz und Abfälle dürfen nicht verwendet werden. Gas darf nur in Anlagen verwendet werden, die den Anforderungen des Umweltzeichens (RAL) genügen. Als Ausnahme kann die Verwendung von Heizöl EL sowie von anderen Brennstoffen zugelassen werden, wenn die Feuerungsanlage den Anforderungen des Umweltzeichens (Blauer Engel) genügt.

Die Einhaltung der Anforderungen für Feuerungsanlagen, die der 4. BImSchV unterliegen, ist durch eine anerkannte Meßstelle i.S. des § 26 BImSchG nachzuweisen.

II. Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB

Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Die Grundstücke Flurstück 5282 und 5282/1 werden mit Ausnahme des Gebäudes Joseph-Keller-Straße 5/7 als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet.

III. Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB

Luftrechtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrslandeplatzes Mannheim-Neuostheim.

IV. Hinweise

1. Telegraphenwegerecht / Telekommunikationsrecht

Das Plangebiet wird von Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom tangiert bzw. überquert.

2. Schutzraum für Bahnzwecke (BA-Befehlsstelle)

Im Plangebiet befindet sich eine unterirdische Anlage (BA-Befehlsstelle) der Deutschen Bahn AG. Die Zugänge zu dieser unterirdischen Anlage sind freizuhalten.

3. Stellplätze

Aussagen zu Art und Anzahl der Stellplätze erfolgen in der Begründung zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

V. Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)

Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert am 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) vom 8. August 1995, geändert am 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß (§ 12 Abs. 2 BauGB)	am 27.04.1999
Öffentliche Bekanntmachung	am 07.05.1999
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
Planauslegung	vom 10.05. bis 26.05.1999
Bürgerversammlung	am 27.04.1999
Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	am 07.05.1999
Auslegungsbeschuß (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am 08.06.1999
Plan + Begründung (Stand : 10.06.1999)	
Öffentliche Bekanntmachung	am 09.06.1999
Planauslegung	vom 17.06. bis 16.07.1999
Mannheim, den 14.06.1999	STADTPLANUNGSAMT

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Eine Genehmigung des Regierungspräsidiums ist daher nicht erforderlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Vermerk des Regierungspräsidiums:
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB genehmigt.
Karlsruhe, den . . .1999

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand: ~~27.07~~1999) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am ~~27.07~~1999 vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim, den ~~28.07~~1999

OBERBÜRGERMEISTER

Mannheim, den ~~28.07~~1999

BÜRGERMEISTER

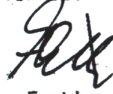
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am ~~30.07~~1999 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den ~~30.07~~1999

BAUVERWALTUNGSAMT

Die Übereinstimmung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 06.04.1999
wird bestätigt.

Mannheim, den 1. Juli 1999
Fachbereich für Geoinformation und Vermessung



Fath

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

